OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151675/5/JS/FE - 151676/2

Datum:
Linz, 5. August 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde 1. der M G und 2. des A G, beide V, H, vom 4.6.2018 gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Hartkirchen vom 14.5.2018, AZ: 850/Vo-28/2018, betreffend Anschlusspflicht nach dem Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird Punkt 3. des angefochtenen Bescheides wegen Unzuständigkeit der Behörde aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Die Beschwerdeführer waren im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides und der Erhebung der Beschwerde je zur Hälfte Eigentümer der Liegenschaft EZ 1, Grundbuch H, welche sich nunmehr im grundbücherlichen Eigentum von R G befindet. Die Liegenschaft besteht unter anderem aus den Grundstücken Nr. 7, Nr. 8 und Nr. .8, wobei das letztgenannte Grundstück die grundbücherliche Grundstücksadresse „V“ aufweist. Sowohl auf dem Grundstück Nr. 8 als auch auf dem etwa 7 m entfernten Grundstück Nr. .8 ist jeweils ein eigenes Gebäude (in der Folge: Objekt) errichtet. Die beiden Grundstücke sind vom Grundstück Nr. 7 umgeben. Im Nordwesten bzw. Norden des Grundstückes Nr. 7 grenzt eine öffentliche Gemeindestraße (V) unmittelbar an.

1.2. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Hartkirchen vom 19.7.2017 wurde den Beschwerdeführern gemäß § 5 Abs. 5 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 aufgetragen, ihre „Liegenschaft Grundstück Nr. 7, Baufläche .8, EZ 1 KG H, welche im Anschlusspflichtbereich der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Hartkirchen liegt, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage binnen 6 Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides anzuschließen und die dazu erforderlichen Einrichtungen unter folgenden Bedingungen und Auflagen herzustellen: [...]“.

In der Begründung des Bescheides wurde unter anderem darauf verwiesen, dass die „Liegenschaft innerhalb des 50 m Bereiches zur Versorgungsleitung, nämlich 38,81 Meter“ liegt. Dem Bescheid beigeschlossen war eine DKM-Datenkopie, in welcher dieser Abstand grafisch zwischen dem Grundstück Nr. .8 und einer im Bereich der Gemeindestraße eingezeichneten Wasserversorgungsleitung dargestellt ist. Das Grundstück Nr. .8 ist planlich mit „V“ bezeichnet.

1.3. Die Beschwerdeführer erhoben gegen den Bescheid des Bürgermeisters Berufung. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Hartkirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 14.5.2018 wurde die Berufung „betreffend den Anschluss Ihres Objektes ‚V‘ auf Grundstück Nr. 7, Baufläche .8, KG H an die öffentliche Wasserversorgungsanlage als unbegründet abgewiesen und der erstinstanzliche Bescheid, vorbehaltlich der nachstehend angeführten Änderungen, bestätigt:

1. Änderung der Begriffsbestimmung gemäß § 3 Abs. 4 OÖ. WVG 2015 von „Liegenschaft“ auf nunmehr „Objekt“.
2. Ihrer Einwendung hinsichtlich der Anschlussverpflichtung an die öffentliche Wasserversorgung für das Objekt „V[redacted]“ mit der Baufläche .8[redacted], Grundstück Nr. 7[redacted], KG [redacted] H[redacted] wird stattgegeben und somit die Verpflichtung des Anschlusses dieses Objektes an die öffentliche Wasserversorgung aufgehoben.
3. Das Objekt „V[redacted]“ auf Grundstück Nr. 7[redacted], Baufläche .8[redacted], KG [redacted] H[redacted], welches im Anschlusspflichtbereich der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Hartkirchen liegt, ist an die öffentliche Wasserversorgungsanlage binnen 6 Monaten ab Rechtskraft des Bescheides anzuschließen und die dazu erforderlichen Einrichtungen unter den im erstinstanzlichen Bescheid aufgetragenen Bedingungen und Auflagen herzustellen.

[...]“.

1.4. Die gegen diesen Bescheid der belangten Behörde erhobene Beschwerde vom 4.6.2018 wurde von den Beschwerdeführern wie folgt begründet:

- Es bestehe eine behördlich genehmigte Wassergenossenschaft
- Der 50 m-Abstand der Wasserversorgungsanlage zum Objekt sei nur durch eine geänderte Trassenführung auf Privatgrund erreicht worden.
- Es werde die doppelte Anschlussgebühr laut Kostenvoranschlag überschritten.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie in die von Amts wegen beigeschafften Grundbuchs- und DORIS-Auszüge betreffend die verfahrensgegenständlichen Grundstücke.

2.2. Nach der Bestimmung des § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.3.2010 S. 389, entgegenstehen. Die nach dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit gebotene Öffentlichkeit des Verfahrens des Art. 47 Abs. 2 GRC ist schon in Art. 6 Abs. 1 EMRK garantiert (vgl. Eser, zu Art. 47 in Meyer (Hrsg.), Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 3. Auflage 2011, Rand Nr. 35). Der EGMR hat in seinen Entscheidungen vom 10.05.2007, Nr. 7401/04 (Hofbauer/Österreich Nr. 2), und vom 3.05.2007, Nr. 17912/05 (Bösch/Österreich), unter Hinweis auf seine frühere Rechtsprechung dargelegt, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich ein Recht auf eine mündliche Verhandlung vor einem Tribunal hat, außer es lägen außergewöhnliche Umstände vor, die eine Ausnahme davon rechtfertigten. Der EGMR hat das Vorliegen solcher außergewöhnlichen Umstände angenommen, wenn das Verfahren ausschließlich rechtliche oder "hoch-technische" Fragen ("exclusively legal or highly technical questions") betrifft. Der Gerichtshof verwies im Zusammenhang mit Verfahren betreffend ziemlich technische Angelegenheiten

("rather technical nature of disputes") auch auf das Bedürfnis der nationalen Behörden nach zweckmäßiger und wirtschaftlicher Vorgangsweise, das angesichts der sonstigen Umstände des Falles zum Absehen von einer mündlichen Verhandlung berechtige. In seinem Urteil vom 18.07.2013, Nr. 56.422/09 (Schädler-Eberle/Liechtenstein), hat der EGMR in Weiterführung seiner bisherigen Judikatur dargelegt, dass es Verfahren gebe, in denen eine Verhandlung nicht geboten sei, etwa wenn keine Fragen der Beweiswürdigung aufträten oder die Tatsachenfeststellungen nicht bestritten seien, sodass eine Verhandlung nicht notwendig sei und das Gericht auf Grund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden könne (vgl. VwGH 26.4.2017, Ro 2014/05/0049; u.a.).
Der entscheidungsrelevante Sachverhalt zu den Bescheidabsprüchen des Bürgermeisters bzw. der belangten Behörde ist im gegenständlichen Beschwerdeverfahren schon aufgrund der vorliegenden Aktenlage unstrittig sowie abschließend bzw. zweifelsfrei geklärt. Es sind daher weder strittige Tatsachenfeststellungen noch Fragen der Beweiswürdigung für das Landesverwaltungsgericht zu klären, weshalb eine weitere Klärung der Rechtssache durch eine mündliche Erörterung nicht zu erwarten ist und diese nichts zur Ermittlung der materiellen Wahrheit beitragen könnte. In der vorliegenden Beschwerde werden auch keine strittigen Sachverhalts- oder Rechtsfragen aufgeworfen, zu deren Lösung im Sinne der Judikatur des EGMR eine mündliche Verhandlung geboten wäre. Die Durchführung einer Verhandlung wurde im Übrigen von den Parteien auch nicht beantragt. Da Art. 6 EMRK dem Absehen von einer mündlichen Verhandlung nicht entgegensteht, konnte die Verhandlung daher gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
3.1. Nach den Bestimmungen der §§ 27, 28 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen und die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen des Landesverwaltungsgerichtes gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.
3.2. Nach Artikel 132 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Es entspricht dabei der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass unabhängig von der Bestimmung der Verwaltungssache und der sich daraus ergebenden Grenze für den Prozessgegenstand im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Parteibeschwerden im Sinn des Artikel 132 Abs. 1 Z 1 B-VG nur insoweit zu prüfen sind, als diese die behauptete Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten des Beschwerdeführers zum Gegenstand haben (vgl. VwGH 27.3.2018, Ra 2016/06/0116, mwN). Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes, dass jedenfalls keine Beschränkung der Prüf- und Entscheidungsbefugnis der Verwaltungsgerichte bei einer zulässigen Beschwerde besteht, wenn es um Fragen der Zuständigkeit geht. Die Unzuständigkeit ist von Amts wegen und ungeachtet einer Möglichkeit der Verletzung sonstiger subjektiv-öffentlicher Rechte wahrzunehmen (vgl. VwGH 27.3.2018, Ra 2015/06/0072).

3.3. Zu Spruchpunkt 3 des angefochtenen Bescheides (Objekt auf Grundstück Nr. .88):

Der Bürgermeister trug den Beschwerdeführern eine Bescheid gemäße Anschluss- und Herstellpflicht hinsichtlich des Objektes auf dem Grundstück Nr. .7 auf. Aufgrund der Berufung der Beschwerdeführer änderte die belangte Behörde mit dem 3. Spruchpunkt des angefochtenen Bescheides das Anschlussobjekt und trug ihnen – nun erstmals – eine Anschluss- und Herstellungspflicht hinsichtlich des Objektes auf dem Grundstück Nr. .8 auf. Damit nahm die belangte Behörde aber eine Zuständigkeit in Anspruch, die ihr gemäß § 11 Abs. 2 Oö. Wasser-versorgungsgesetz 2015 nicht zukommt: Nach dieser Bestimmung ist für die in den §§ 5 bis 7 leg. cit. geregelten Angelegenheiten, so auch in Fragen der Anschluss- und Herstellpflicht nach § 5, der Bürgermeister zuständige erstinstanzliche Behörde. Die belangte Behörde durfte daher das Anschlussobjekt nicht spruchgemäß austauschen - und damit selbst erstmals eine Anschluss- und Herstellpflicht hinsichtlich des Objektes auf dem Grundstück Nr. .8 aussprechen - , sondern hätte die belangte Behörde die Sache vielmehr an den Bürgermeister als zuständige erstinstanzliche Behörde gemäß § 6 Allgemeines Verwaltungs-verfahrensgesetz 1991 (AVG) zur „Richtigstellung der objektbezogenen Anschlussverpflichtung“ weiterleiten müssen. Spruchpunkt 3 des angefochtenen Bescheides war daher wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde aufzuheben.

3.4. Zu den Spruchpunkten 1 und 2 des angefochtenen Bescheides (Objekt auf Grundstück Nr. 7):

Da die belangte Behörde mit dem 1. Spruchpunkt zunächst eine Änderung der Begriffsbestimmung im Bescheid des Bürgermeisters vornahm und in der Folge mit dem 2. Spruchpunkt gleichzeitig die darin ausgesprochene Anschlusspflicht (und damit denknotwendig auch die Herstellpflicht) hinsichtlich des Objektes auf dem Grundstück Nr. 7 ohnedies im Sinne der Berufung aufhob, sind die Beschwerdeführer durch diese beiden Spruchpunkte nicht beschwert. Die Spruchpunkte 1 und 2 des angefochtenen Bescheides waren daher vom Landesverwaltungsgericht nicht meritorisch zu beurteilen.

3.5. Der bloßen Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass, sollte für das Objekt auf dem Grundstück Nr. 7 aufgrund des wasserrechtlich bewilligten und kollaudierten Leitungsverlaufs der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage eine Anschlusspflicht nach dem Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 bestehen, der Bürgermeister als zuständige erstinstanzliche Behörde dem nunmehr neuen Objekteigentümer im Fall einer Säumnis im Sinne des § 5 Abs. 5 leg. cit. die Herstellung der für den Anschluss erforderlichen Einrichtungen binnen angemessener Frist, allenfalls unter Auflagen und Bedingungen, vorzuschreiben haben wird. Weiters wird darauf hingewiesen, dass der in der Beschwerde

vorgebrachte Einwand zu den Herstellkosten in einem allenfalls zu führenden Verfahren nach § 6 leg. cit. zu den Ausnahmen von der Anschlusspflicht über rechtzeitigen Antrag des neuen Objekteigentümers zu beurteilen sein wird. Zum darüber hinaus vorgebrachten Einwand des Bestehens einer behördlich genehmigten Wassergenossenschaft wird der Vollständigkeit halber aus bloßen Zweckmäßigkeitsgründen auf die bereits ergangene Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes hingewiesen, wonach keine Ausnahme von der Anschlusspflicht nach § 6 leg. cit. vorliegt, wenn das bereits (ex lege) anschlusspflichtige Objekt erst nachträglich durch eine Wassergenossenschaft versorgt werden soll (vgl. etwa die Entscheidungen des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 30.4.2019, LVwG-152055/5/RK/MH, und vom 18.12.2018, LVwG-151685/8/EW; u.a.).

4. Die ordentliche Revision ist gegen dieses Erkenntnis unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Unzuständigkeit von Behörden ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl. etwa die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es lagen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack